



Studienreglement dipl. Förster/-in HF

vom 23. November 2023

Der Stiftungsrat der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss, gestützt auf

- a die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)
- b den Rahmenlehrplan «Waldwirtschaft» / dipl. Förster/-in HF vom 31. Oktober 2022
- c Art. 29 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)

beschliesst:

I. Allgemeines

Leistungsangebot,
Inhalt

Art. 1 Die Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss, in der Folge als Bildungszentrum Wald Lyss (BZW Lyss) bezeichnet, bietet den Bildungsgang «Waldwirtschaft», dipl. Försterin HF bzw. dipl. Förster HF, in den Sprachen Deutsch und Französisch an.

² Dieses Studienreglement regelt die Verfügungskompetenzen, die Zulassung, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und das abschliessende Qualifikationsverfahren.

Studienziel

Art. 2 Der Bildungsgang führt zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Försterin HF bzw. diplomierter Förster HF.

Ausbildungsvertrag

Art. 3 ¹ Das BZW Lyss schliesst mit den Studierenden einen privatrechtlichen Ausbildungsvertrag ab. Er enthält u. a. Bestimmungen über die Kosten des Bildungsgangs, die Folgen von Vertragsverletzungen sowie die finanziellen Folgen bei Vertragsauflösung.

² Eine Nicht-Promotion führt zur Auflösung des Ausbildungsvertrags durch das BZW Lyss.

Zuständigkeiten

Art. 4 ¹ Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet auf Antrag der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters über:

- a die Lehrgangsstruktur, die Modulbeschreibungen sowie den Lehrgangsablauf (Curriculum),
- b die Zulassung zum Bildungsgang,
- c die Promotion während des Bildungsgangs,
- d das abschliessende Qualifikationsverfahren, soweit die Zuständigkeit dafür nicht in die Kompetenz der Prüfungskommission fällt,
- e den Erlass von verbindlichen Richtlinien.

² Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter entscheidet über:

- a die Anrechnung von äquivalenten Studienleistungen an den Bildungsgang,
- b die Aufnahme von Gästen in einzelne Module,
- c die Ansetzung von Fristen für die Nachbesserung von ungenügenden Praktikums- und Praxisarbeiten,
- d die Nachholung von verpassten Prüfungen aus wichtigen Gründen während des Bildungsgangs.

³ Entscheide über Zulassung, Promotion und Qualifikationsverfahren werden den Studierenden mit Verfügung und Rechtsmittelbelehrung durch die Direktorin bzw. den Direktor schriftlich eröffnet.

Prüfungskommission

Art. 5 ¹ Für das abschliessende Qualifikationsverfahren (Diplomprüfung) wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese:

- a legt die Richtlinien für die Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens fest,
- b setzt die Prüfungsexpertinnen und -experten ein und bestimmt nach Bedarf zusätzliche Expertinnen und Experten,
- c überwacht die ordnungsgemässe Vorbereitung und Durchführung des abschliessenden Qualifikationsverfahrens,
- d trifft im abschliessenden Qualifikationsverfahren Massnahmen bei Verstössen gegen die Prüfungsvorschriften (unlauteres Verhalten, Fernbleiben von Prüfungen, Prüfungsunterbrechung),
- e entscheidet im Rahmen des vorliegenden Reglements über Härtefälle,
- f validiert die Resultate des abschliessenden Qualifikationsverfahrens.

² Das zuständige Organ der Stiftung regelt das Weitere in einem Reglement.

II. Ausbildung

1. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 6 ¹ In den Bildungsgang wird aufgenommen, wer:

- a eine Berufsausbildung als Forstwartin bzw. Forstwart EFZ abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen kann und
- b die Eignungsprüfung bestanden oder eine Maturität (Fach- oder Berufsmatura, gymnasiale Matura) abgeschlossen hat.

² Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet auf Antrag der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers über die Gleichwertigkeit der Ausbildung gemäss Abs. 1 Bst. a.

³ Ist die Eignungsprüfung gemäss Absatz 1 Bst. b zu Beginn des Grundstudiums (vgl. Art. 9 Abs. 2) noch ausstehend, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt; dass die Eignungsprüfung spätestens vor Eintritt ins Hauptstudium bestanden ist.

Eignungsprüfung

Art. 7 ¹ Die Eignungsprüfung umfasst je eine schriftliche Prüfung in den folgenden Fächern und dauert je zwischen 1 ½ und 2 ½ Stunden:

- a Muttersprache (Deutsch oder Französisch)
- b Mathematik.

² Die Prüfungen werden mit halben und ganzen Noten gemäss Artikel 14 Abs. 2 beurteilt. Mit einer Note von je 4.0 in beiden Prüfungsfächern gilt die Eignungsprüfung als bestanden.

³ Ein nicht bestandenenes Prüfungsfach kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Nach einer ungenügenden ersten Wiederholungsprüfung kann die zweite Wiederholungsprüfung frühestens nach einer Wartefrist von 12 Monaten abgelegt werden.

⁴ Die Bildungsanbieter der Waldwirtschaft regeln die Einzelheiten zur Eignungsprüfung in einer gemeinsamen Richtlinie.

Gäste in Modulen

Art. 8 Über die Aufnahme einzelner Gäste in Modulen entscheidet die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer. Der Unterricht darf durch die Gäste nicht beeinträchtigt werden.

2. Studienaufbau

Aufbau

Art. 9 ¹ Der Bildungsgang umfasst mindestens 3'600 Lernstunden. Er wird vollzeitlich oder teilzeitlich absolviert und dauert mindestens zwei Jahre (bei vollzeitlichem Hauptstudium) bzw. mindestens drei Jahre (bei berufsbegleitendem Hauptstudium).

² Der Bildungsgang ist wie folgt aufgebaut:

- a berufsbegleitendes Grundstudium bestehend aus den definierten Modulen gemäss Modulbaukasten des Vereins OdA Wald Schweiz (vgl. Anhang 1).
- b vollzeitlich oder berufsbegleitend organisiertes Hauptstudium. Das zuständige Organ der Stiftung entscheidet, in welcher Form (Vollzeit oder berufsbegleitend) das Hauptstudium angeboten wird.

³ Der Bildungsgang umfasst schulische Bildungsbestandteile (Kontaktunterricht, angeleitetes und individuelles Selbststudium, Qualifikationsverfahren und Lernkontrollen) sowie die berufspraktische Ausbildung (Praktika oder berufsbegleitende Tätigkeit) und ist im Hauptstudium in Semester unterteilt.

Schulische Bildungsbestandteile

Art. 10 ¹ Der Unterrichtsstoff ist in Modulen organisiert, welche in Lernfelder und Fachbereiche strukturiert werden.

² Für jedes Modul sind in Modulbeschreibungen jeweils mindestens die zu erreichenden Kompetenzen, die Lernziele und -inhalte, die Lernstunden sowie die Art der promotionsrelevanten Leistungsnachweise festgehalten.

³ Die jeweils gültige Ausbildungsstruktur ist in Anhang 1 ersichtlich.

Berufspraktische Ausbildung

Art. 11 ¹ Zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung sind nur Betriebe berechtigt, die vom BZW Lyss anerkannt sind.

² Die Betreuungspersonen im Betrieb, welche die Studierenden anleiten, führen und begleiten, verfügen über einen Abschluss auf Stufe Höhere Fachschule oder Hochschule im Waldbereich sowie über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung.

³ Für jede Studentin bzw. jeden Studenten wird eine Praxisbegleiterin oder ein Praxisbegleiter bestimmt. Diese bzw. dieser ist für die Begleitung und Betreuung der Studierenden während der berufspraktischen Ausbildung zuständig und untersteht der Aufsicht BZW Lyss.

⁴ Für das Nähere erlässt die Direktorin bzw. der Direktor eine verbindliche Praktikumsrichtlinie.

Äquivalente Studienleistungen

Art. 12 ¹ Auf schriftliches Gesuch hin können gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind, durch Entscheid der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers vollständig oder teilweise angerechnet werden.

² Entsprechende Gesuche sind schriftlich vor Beginn des Hauptstudiums an die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer zu richten.

³ Wem für ein Modul gleichwertige Studienleistungen angerechnet worden sind, ist vom Besuch der entsprechenden Module vollständig oder teilweise dispensiert.

⁴ Bei einer vollständigen Dispensation wird das Modul mit dem Prädikat «dispensiert» bewertet. Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Erfahrungsnoten, die Promotion muss in diesem Fall mit weniger Noten erreicht werden. Die Präsenzplicht gilt zu 100% als erfüllt.

⁵ Bei einer teilweisen Dispensierung müssen die ordentlichen Leistungsnachweise erbracht werden; die erreichten Noten fliessen in die Erfahrungsnoten ein. Die Präsenzpflicht gilt zu 100% als erfüllt.

3. Promotionen

Allgemeines

Art. 13 ¹ Beurteilt werden die im Berufsprofil des Rahmenlehrplans enthaltenen Abschlusskompetenzen bzw. Teilkompetenzen. Promotionsrelevant sind sowohl die schulischen wie auch die praktischen Bildungsbestandteile.

² Die Leistungen werden nach Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet. Die Studierenden sind vorgängig über die Gewichtungen informiert.

³ Die Leistungsüberprüfung erfolgt in Form von schriftlichen Prüfungen, mündlichen Prüfungen, Praktikums- bzw. Praxisarbeiten, Fallstudien, Transferarbeiten sowie Präsentationen.

⁴ Es können sowohl Einzel- wie auch Gruppenarbeiten bewertet werden.

Leistungsbewertung

Art. 14 ¹ In jedem Modul sind Leistungs- und/oder Präsenznachweise zu erbringen.

² Mit Noten bewertete Leistungsnachweise werden auf einer Skala von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Note 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen, Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Es wird die folgende Notenskala verwendet:

6	qualitativ und quantitativ sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	ungenügend
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

³ Schriftliche Prüfungen mit verschiedenen Teilaufgaben werden mit 1/10-Noten bewertet. Die weiteren Prüfungsformen nach Art. 13 Abs. 3 werden in ganzen und halben Noten bewertet.

⁴ Bei Gruppenarbeiten erhalten alle Gruppenmitglieder die gleiche Note, soweit die Einzelleistungen nicht klar abgrenzbar sind.

⁵ In definierten Modulen können Leistungsnachweise mit den Prädikaten «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» beurteilt und im Zeugnis ausgewiesen werden. Für das Prädikat «erfüllt» müssen die Leistungen im Minimum den Mindestanforderungen entsprechen.

⁶ In definierten Modulen können Präsenznachweise erforderlich sein. Diese werden mit den Prädikaten «besucht» (Präsenz von 90% oder mehr), «teilweise besucht» (Präsenz zwischen 50-89%), «nicht besucht» (Präsenz zwischen 0 und 49%) oder «dispensiert» im Zeugnis ausgewiesen.

⁷ Die Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen erfolgt, wo nicht anders vermerkt, abschliessend durch die zuständigen Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

Leistungsnachweise
Grundstudium

Art. 15 Die Leistungen des Grundstudiums werden mit dem Prädikat «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» bewertet. Während des Grundstudiums erteilte Noten dienen den Studierenden lediglich als persönliche Standortbestimmung.

Zeugnisse und
Erfahrungsnoten
Hauptstudium

Art. 16 ¹ Die Zeugnisnoten im Hauptstudium gelten als Erfahrungsnoten und werden auf 1/10 gerundet. Sie berechnen sich aus einer oder mehreren

Einzelnoten pro Modul und werden pro Lernfeld und Fachbereich gewichtet zusammengefasst.

² Nach jedem Semester wird ein Zwischenzeugnis erstellt, welches über die bis zum Stichtag erreichten Leistungsbewertungen (Noten, Prädikate) sowie die Präsenz Auskunft gibt.

³ Das letzte Semesterzeugnis wird am Ende des Bildungsgangs erstellt und gibt Auskunft über die während dem Hauptstudium erbrachten Leistungen sowie die Präsenz im Lehrgang. Es weist die für das abschliessende Qualifikationsverfahren relevanten Erfahrungsnoten pro Fachbereich aus.

Bewertung der
berufspraktischen
Ausbildung

Art. 17 ¹ Die Studierenden absolvieren während des Bildungsgangs drei Praktika (Vollzeitlehrgang) bzw. einschlägige Berufspraxis im Umfang von mindestens 50 Stellenprozenten (berufsbegleitender Lehrgang) und verfassen zwei schriftliche Praktikums- bzw. Praxisarbeiten.

² Die Praktikumsarbeiten (Vollzeitausbildung) bzw. Praxisarbeiten (berufsbegleitende Ausbildung) werden durch die Praxisbegleiterin bzw. den Praxisbegleiter des BZW Lyss beurteilt; die Note fliesst im schwerpunktmässig relevanten Lernfeld in die Erfahrungsnote ein. Bei ungenügend beurteilten Arbeiten nimmt die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter zur Validierung die Zweitkorrektur vor.

³ Die praktischen Kompetenzen während des Praktikums bzw. der berufsbegleitenden Tätigkeit werden durch die Betreuerin bzw. den Betreuer des Betriebs anhand der Richtlinien des BZW Lyss bewertet und mit dem Prädikat «erfüllt» bzw. «nicht erfüllt» beurteilt. Bestehen während der berufspraktischen Ausbildung Zweifel bezüglich Erfüllung der praktischen Kompetenzen, sind unverzüglich die Praxisbegleiterin bzw. der Praxisbegleiter sowie die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter zu informieren.

Fernbleiben bei
Leistungsnachweisen
und Prüfungen

Art. 18 ¹ Studierende, die aus wichtigen Gründen zu einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung nicht antreten können, haben dies sofort der verantwortlichen Person mitzuteilen. Ein wichtiger Grund kann nur dann nachträglich geltend gemacht werden, wenn eine vorgängige Meldung nicht zumutbar war. Verpasste Prüfungen und Leistungsnachweise sind grundsätzlich nachzuholen.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Tod eines oder einer nahen Angehörigen, Mutterschaft sowie Militär- oder Zivildienst bei abgelehntem Verschiebungsgesuch.

³ Bleibt eine Studentin oder ein Student ohne wichtige Gründe einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung fern, wird dieser oder diese mit der Note 1 bewertet. Die verspätete Abgabe eines Leistungsnachweises ist dem Fernbleiben gleichgestellt.

⁴ Werden gesundheitliche Gründe als wichtige Gründe geltend gemacht, kann die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter ein Arzzeugnis verlangen, welches belegt, dass die Prüfungsfähigkeit nicht gegeben war.

⁵ Über das Vorliegen wichtiger Gründe sowie über die Nachholung von verpassten oder unterbrochenen Prüfungen und Leistungsnachweisen entscheidet im Einzelfall die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter, während dem abschliessenden Qualifikationsverfahren entscheidet die Prüfungskommission.

⁶ Die Bestimmungen gelten analog für die Eignungsprüfung.

Unlauteres Verhalten

Art. 19 ¹ Unlauteres Verhalten während Leistungsnachweisen oder Prüfungen, insbesondere Störung des Prüfungsablaufs, bereitstellen, verwenden oder vermitteln unerlaubter Hilfsmittel sowie Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne Quellenangabe sind durch die für die Prüfung verantwortliche Person festzustellen, zu protokollieren und der Lehrgangsinleiterin bzw. dem Lehrgangsinleiter zu melden.

² In leichten Fällen spricht die für die Prüfung verantwortliche Person eine Verwarnung aus.

³ In gravierenden Fällen sowie im Wiederholungsfall entscheidet während der Eignungsprüfung sowie dem Bildungsgang die Direktorin bzw. der Direktor auf Antrag der Lehrgangsinleiterin bzw. der Lehrgangsinleiter, während dem abschliessenden Qualifikationsverfahren die Prüfungskommission, über die Massnahmen:

- a Wiederholung der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises
- b Direkter Ausschluss aus dem Bildungsgang resp. Auflösung des Ausbildungsvertrages

⁴ Die Lehrgangsinleiterin bzw. der Lehrgangsinleiter bestimmt den Zeitpunkt der allfälligen Wiederholungsprüfung. In der Regel ist die Prüfungswiederholung erst im nächsten Bildungsgang möglich. Für das abschliessende Qualifikationsverfahren gilt Art. 29.

⁵ Wird ein Verstoß erst nachträglich festgestellt, kann die Prüfungskommission das erteilte Diplom entziehen.

Promotionsvoraussetzungen

Art. 20 ¹ Für den Übertritt vom Grundstudium ins Hauptstudium müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a mit Prädikat «erfüllt» bewertete Leistungsnachweise aus dem Grundstudium, welche zum Zeitpunkt des Eintritts in das Hauptstudium nicht älter als 10 Jahre alt sind, oder Abschluss als Forstwart-Vorarbeiter/-in mit eidg. Fachausweis.
- b Nachweis von mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung in der Waldwirtschaft.

² Für die Promotion während des Hauptstudiums müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Absolvierung der obligatorischen Prüfungen und Leistungsnachweise; pro Semester,
- b Erfüllung der obligatorischen Leistungs- («erfüllt») und Präsenzprädikate (mindestens «teilweise erfüllt»); pro Semester,
- c Bewertung der Praktikums- bzw. Praxisarbeiten mit einer Note von jeweils mindestens 4.0; pro Arbeit,
- d Bewertung der Praktika bzw. der berufsbegleitenden Tätigkeit mit dem Prädikat «erfüllt»; pro Praktikum bzw. Ausbildungsjahr.

³ Das erste Semester des Hauptstudiums gilt als Probezeit. Für die Promotion muss der Durchschnitt aller Noten mindestens 4.0 betragen und darf in keinem Fachbereich unter 3.0 liegen.

⁴ Sind die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, muss das Semester resp. die nicht erfüllte Leistung wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach Art. 21.

⁵ In Härtefällen entscheidet die Prüfungskommission über Ausnahmen. Es können Ersatzleistungen verlangt werden.

Wiederholungs-
möglichkeiten

Art. 21 ¹ Sind die Promotionsbedingungen gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. a und b resp. Abs. 3 nicht erfüllt, muss das Semester inkl. Prüfungen und Leistungsnachweise im nächsten Bildungsgang wiederholt werden. Es ist maximal eine Wiederholung möglich.

² Bei ungenügend beurteilten Praktikums- bzw. Praxisarbeiten gemäss Art. 20 Abs. 2 Bst. c setzt die Lehrgangsheiterin bzw. der Lehrgangsheiter den Studierenden eine angemessene Frist für die Nachbesserung der Arbeit. Ist die nachgebesserte Arbeit genügend, fliesst die Note 4.0 in die Berechnung der Erfahrungsnoten ein. Bleibt diese auch nach der Nachbesserung ungenügend, kann die Arbeit im nächsten Bildungsgang einmal wiederholt werden.

³ Eine als «nicht erfüllt» beurteilte berufspraktische Tätigkeit gemäss Art 20 Abs 2 Bst. d kann einmal im nächsten Bildungsgang wiederholt werden.

⁴ Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, wird der oder die Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.

**4. Abschiessendes
Qualifikationsverfahren**

Zulassung

Art. 22 ¹ Zum abschliessenden Qualifikationsverfahren (Diplomprüfungen) wird zugelassen, wer

- a die Promotionsbedingungen gemäss Art. 20 und
- b die Präsenzpflcht im Kontaktunterricht im Umfang von mindestens 90% (über den gesamten Bildungsgang betrachtet) erfüllt.

² In Härtefällen entscheidet die Prüfungskommission über Ausnahmen. Es können Ersatzleistungen verlangt werden.

Inhalt

Art. 23 Die Diplomprüfung besteht aus:

- a einer praxisorientierten Diplomarbeit und der Präsentation derselben
- b schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen

Diplomarbeit

Art. 24 ¹ Die Diplomarbeit wird am Ende des Bildungsgangs verfasst und bearbeitet praxisbezogen eines oder mehrere wesentliche Themengebiete der Ausbildung.

² Die Diplomarbeit wird vor zwei Expertinnen bzw. Experten mündlich präsentiert.

³ Die Benotung der Diplomarbeit und der mündlichen Präsentation richtet sich nach Art. 14.

⁴ Die Direktorin bzw. der Direktor erlässt eine verbindliche Richtlinie zur Ausarbeitung der Diplomarbeit.

Schriftliche und
mündliche Fach-
prüfungen

Art. 25 ¹ Am Ende des Bildungsgangs finden Fachprüfungen in den folgenden Fachbereichen statt:

- a Waldbau und Ökologie
- b Forsttechnik und forstliche Bautechnik
- c Betriebsführung
- d Basiswissen

² Pro Fachbereich wird eine Diplomprüfungsnote erteilt. Die Benotung richtet sich nach Art. 14.

³ Die Prüfungskommission legt in Richtlinien zur Diplomprüfung auf Antrag des der Lehrgangsheiterin bzw. des Lehrgangsheiters fest:

- a Prüfungsform und Umfang der einzelnen Prüfungsteile
- b organisatorische Rahmenbedingungen

Expertinnen und Experten	<p>Art. 26 ¹ Die schriftlichen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit werden von zwei Expertinnen bzw. Experten beurteilt, wovon maximal eine bzw. einer Fachlehrerin oder Fachlehrer im Bildungsgang sein darf.</p> <p>² Die mündlichen Fachprüfungen sowie die Präsentation der Diplomarbeit werden von zwei Expertinnen bzw. Experten gemeinsam abgenommen, wovon maximal eine bzw. einer Fachlehrerin oder Fachlehrer im Bildungsgang sein darf. Über den Ablauf und die Prüfungsergebnisse wird ein gemeinsames Protokoll geführt.</p> <p>³ Die Expertinnen und Experten streben eine einvernehmliche Bewertung an und stützen sich bei der Bewertung auf die definierten Beurteilungs- und Korrekturraster.</p>
Diplomnoten	<p>Art. 27 ¹ Die Diplomnote pro Fachbereich setzt sich zu je 50% aus der Fachbereichs-Erfahrungsnote und der Fachbereichs-Diplomprüfungsnote zusammen.</p> <p>² Die Note der Diplomarbeit setzt sich zu 80% aus der Note der inhaltlichen Beurteilung und zu 20% aus der Note der mündlichen Präsentation zusammen.</p> <p>³ In die Berechnung der Gesamtnote fliessen die Diplomnoten der Fachbereiche und der Diplomarbeit zu gleichen Teilen ein (je 20%).</p>
Bestehensnorm	<p>Art. 28 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Note der Diplomarbeit mindestens 4.0 beträgt, b keine Diplomprüfungsnote eines Fachbereichs unter 3.0 liegt, c der Durchschnitt aller Diplomnoten (Gesamtnote) mindestens 4.0 beträgt und d höchstens eine Diplomnote gemäss Art. 27 Abs. 1 ungenügend ist.
Wiederholungsmöglichkeiten	<p>Art. 29 ¹ Eine nichtbestandene Diplomprüfung kann einmal, spätestens mit dem nächsten Bildungsgang wiederholt werden. Die Direktorin bzw. der Direktor entscheidet auf Antrag der Lehrgangsheiterin bzw. des Lehrgangsheiters über den Zeitpunkt.</p> <p>² Es können ausschliesslich ungenügende Prüfungsteile nach folgenden Modalitäten wiederholt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Neuverfassung der Diplomarbeit verbunden mit einer Präsentation gemäss Art. 24. b Wiederholung der Fachprüfungen in Fachbereichen mit ungenügender Diplomnote gemäss Art. 25. Die erreichten Erfahrungsnoten aus dem Bildungsgang bleiben bestehen. <p>³ Die Studierenden haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten.</p>
Diplomtitel	<p>Art. 30 ¹ Bei Bestehen der Diplomprüfung wird das Diplom erteilt. Es trägt den Titel «dipl. Försterin HF» bzw. «dipl. Förster HF».</p> <p>² Die Diplome werden durch die Direktorin bzw. den Direktor, die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Prüfungskommission sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Vereins OdA Wald Schweiz unterzeichnet.</p> <p>³ Die Vorgaben des SBFJ betreffend Gestaltung der Diplome HF sind einzuhalten.</p> <p>⁴ Alle Studierenden erhalten ein Schlusszeugnis mit den erreichten Erfahrungs- und Prüfungsnoten sowie den Leistungs- und Präsenzprädikaten.</p>

III. Rechtspflege

Beschwerdeverfahren **Art. 31** Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 32** Studierende, die den Bildungsgang vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, schliessen diesen nach dem Promotionsreglement vom 21. November 2014 (Stand: 2. April 2020) ab.

Aufhebung **Art. 33** Das Promotionsreglement vom 21. November 2014 (Stand: 2. April 2020) wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 34** Das vorliegende Studienreglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Lyss, 23. November 2023

Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss

Bruno Rösli
Präsident des Stiftungsrates

Anja Simma
Mitglied des Stiftungsrates

Anhang 1: Übersicht Fachbereiche, Lernfelder und Module des Bildungsgangs

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
23.11.2023	01.01.2024	Studienreglement dipl. Förster/-in HF	Totalrevision